Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Petrus und Andreas in Brilon hat mit Beschluss vom 11. Oktober 2023 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.
Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.
Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 11. Oktober 2023 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10. Juli 2019 außer Kraft.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)

der Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus und Andreas in Brilon
für den Friedhof in Brilon und Brilon-Wald

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a)	Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	200,00 €
b)	Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	1.100,00 €
c)	Urnenreihengrabstätte	750,00 €
d)	Grabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit an der Grabstele inkl. Pflegegebühr	1.600,00 €
e)	Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit an der Grabstele inkl. Pflegegebühr	920,00 €
f)	Reihengrabstätte (mit Platte) ohne Gestaltungsmöglichkeiten (Platte nicht im Erwerb enthalten) inkl. Pflegegebühr	2.350,00 €

2. Wahlgrabstätte

a)	Wahlgrabstätte bestehend aus mehreren Grabstellen (pro Grabstelle 1.065,00 €)	
b)	Urnenwahlgrabstätte (Erdbeisetzung) bestehend aus mehreren Grabstellen (pro Grabstelle 675,00 €)	
c)	Urnenwandgrabstätte/Kreuzstele (Kammer mit bis zu 2 Stellen)	2.050,00 €
d)	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Reihengrabstätte (innerhalb der ersten fünf Jahre) oder in einer Wahlgrabstätte	500,00 €
e)	3. Stelle in einer Urnenwandgrabstätte/Kreuzstele	350,00 €
f)	Baumurnengrabstätte inkl. Pflegegebühr	2.250,00 €
g)	Wahlgrabstätte (mit Platte) ohne Gestaltungsmöglichkeiten (Platte nicht im Erwerb enthalten) inkl. Pflegegebühr (pro Grabstelle 1.695,00 €)	

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

   Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

   Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.
   Diese Nacherwerbsgebühr beträgt 35,50 € je Grabstelle der Wahlgrabstätte, 27,00 € je Grabstelle der Urnenwahlgrabstätte, 82,00 € für die Kammer der Urnenwandgrabstätte/Kreuzstele, 90,00 € für die Baumurnengrabstätte und 56,50 Euro je Grabstelle der Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Gebühren für die Bestattung

1. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, Ausschlagen des Grabes und Entsorgung des Blumenschmucks
   a) für eine Erdbestattung
      (1) Verstorbene unter 5 Jahren 120,00 €
      (2) Verstorbene ab 5 Jahren 480,00 €
   b) für eine Urnenbeisetzung 170,00 €
   c) für eine Urnenbeisetzung in einer Baumurnengrabstätte 70,00 €
2. anteilige Abfallentsorgungsgebühr
   a) für eine Erdbestattung in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte mit Gestaltungsmöglichkeiten
      (1) Verstorbene unter 5 Jahren 70,00 €
      (2) Verstorbene ab 5 Jahren 120,00 €
   b) für eine Urnenbeisetzung in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte mit Gestaltungsmöglichkeiten 70,00 €

3. Gebühr für das Abräumen des Blumen- und Kerzenschmucks, Pflege der Anlage
   a) Beisetzung in einem Urnenwandgrab bzw. einer Kreuzstele 150,00 €

III. Gebühr für die Herrichtung einer Grabstätte

1. Genehmigung zur Herrichtung einer Grabstätte (Grabmal, Umrandung o. ä.) 20,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof

   Entstehende Kosten sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 50,00 €.

V. Einebnungsgebühren

1. Reihengrabstätte
   a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren 90,00 €
   b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren 160,00 €
   c) Urnenreihengrabstätte 80,00 €
   d) Baumurnengrabstätte 30,00 €
   e) Reihengrabstätte (Platte) ohne Gestaltungsmöglichkeiten 20,00 €

2. Wahlgrabstätte
   a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Stellen 200,00 €
   b) Wahlgrabstätte bestehend aus mehr als 2 Stellen je Stelle 80,00 €
   c) Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen 120,00 €
   d) Baumurnengrabstätte 30,00 €
   e) Wahlgrabstätte (Platte) ohne Gestaltungsmöglichkeiten 40,00 €

Die Gebühr für die Einebnung von Grabstätten von Bestattungen und Beisetzungen ab dem 01.01.2008 wird im Voraus erhoben.

VI. Gebühr für die jährliche Pflege von vor Ablauf des Ruherechts eingeebneten Grabstätten

1. Reihengrabstätte
   a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren 10,00 €
   b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren 15,00 €
   c) Urnenreihengrabstätte 10,00 €
2. Wahlgrabstätte
   a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Stellen 20,00 €
   b) Wahlgrabstätte bestehend aus mehr als 2 Stellen je Stelle 10,00 €
   c) Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen 10,00 €

VII. Sonstige Gebühren

1. Sonstiges

1.Gebühren für die Benutzung und Reinigung der Friedhofskapelle bzw. Leichenhalle entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Brilon (die Berechnung erfolgt über die Stadt Brilon)

2. Für den Friedhof in **Brilon-Wald** werden die zusätzlichen Kosten (Fahrtkosten / Maschinenstunden) bei einem Aushub oder einer Einebnung nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Brilon, 11. Oktober 2023

Ort, Datum

Vorsitzender

Mitglied

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 15.11.2023
Az.: 6.101/2234.30.10 #6/1041/185/1-2023
Erzbischöfliches Generalvikariat
i.A.

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 22.11.23 Az: 48.4 - 11
Bezirksregierung Arnsberg
Auftrag